

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/566



Dr. Lothar Hageböling Staatssekretär
Chef der
Niedersächsischen Staatskanzlei

Vorsitzenden des Ausschusses
für Bundes- und Europaangelegenheiten
und für Kooperation im Ostseeraum des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Bernd Voß
Postfach 7121
24171 Kiel

M., Februar 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 26. Januar 2010 möchte ich Ihnen gerne die Gründe mitteilen, die dazu geführt haben, dass sich Niedersachsen nicht am EU-Schulobstprogramm beteiligen wird. Anlässlich der Lesung des Haushalts der Staatskanzlei im Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages am 4. November 2009 habe ich auf den aus Sicht der Landesregierung zu hohen bürokratischen Aufwand und den zusätzlichen Personalbedarf bei der Umsetzung des EU-Schulobstprogramms hingewiesen und dem Ausschuss eine detaillierte, schriftliche Stellungnahme angekündigt. Mein Schreiben vom 12. November 2009 (**Anlage 1**) und den meinem Schreiben beigefügten Vermerk des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (**Anlage 2**) übersende ich Ihnen zur weiteren Verwendung im Europaausschuss.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir die Ergebnisse Ihrer Länderumfrage zur Umsetzung des EU-Schulobstprogramms zur Verfügung stellen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Hageböling



Dr. Lothar Hageböling Staatssekretär
Chef der
Niedersächsischen Staatskanzlei

An den Vorsitzenden des Ausschusses
für Haushalt und Finanzen des
Niedersächsischen Landtages
Herrn Heinrich Aller
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1
30159 Hannover

 November 2009

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen der Lesung des Einzelplans 02 des HPE 2010 in der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 4. November 2009 hatte ich zugesagt, mich zur Frage des bürokratischen Aufwandes sowie des zusätzlichen Personalbedarfs bei der Umsetzung des EU-Schulobstprogramms in Niedersachsen noch einmal schriftlich zu äußern.

Der bürokratische Aufwand lässt sich bereits am Umfang der Rechtsgrundlagen des Programms erkennen. Die Verordnung des Rates vom 18. Dezember 2008 (EG) Nr. 13/2009 zur Einführung eines Schulobstprogramms umfasst vier Seiten. Die Verordnung der Kommission vom 7. April 2009 (EG) Nr. 288/2009 mit Durchführungsbestimmungen für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetes Obst und Gemüse sowie Bananenerzeugnisse an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms umfasst zehn Seiten. Das Arbeitsdokument der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung zur Durchführung des EU-Schulobstprogramms umfasst 31 Seiten. Darüber hinaus wäre das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung nach EU-Recht verpflichtet, eine auf das EU-Schulobstprogramm abgestimmte besondere Dienstanweisung herauszugeben. Weitere Einzelheiten – auch zum zusätzlichen Personalbedarf – können Sie dem anliegenden Vermerk des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung entnehmen.

Aus meiner Sicht hat man mit der sehr bürokratischen Ausgestaltung des EU-Schulobstprogramms die unstreitig positiven Zielsetzungen des Programms (Heranführung von Kinder und Jugendlichen an eine gesunde und ausgewogene Ernährung sowie an die Europäische Union) in gewisser Weise konterkariert. Wie man dagegen bei Kindern und Ju-

gendlichen unbürokratisch für die Europäische Union wirbt und ihnen Wissen über die Europäische Union vermittelt, zeigen die vielfältigen Aktivitäten des Kultusministeriums (MK) und des Europäischen Informationszentrums (EIZ) Niedersachsen, von denen ich folgende exemplarisch anführen möchte:

Das EIZ wird im Juni 2010 einen Internationalen Kindergipfel mit Schülerinnen und Schülern aus den Niederlanden, Dänemark, Polen und Niedersachsen durchführen. Dabei geht es neben der Vermittlung von Europabewusstsein auch um Gesundheit und Bewegung. Wie in jedem Jahr wird das EIZ den Mitgliedern des Landtages Informationsmaterialien für den EU-Projekttag an Schulen zur Verfügung stellen. In diesem Zusammenhang habe ich die Leiterin des EIZ gebeten, für Schulen geeignetes Informationsmaterial zur EU-Kampagne zur Gesundheit zu erstellen.

In Abstimmung mit dem MK wird das EIZ gemeinsam mit der Deutschland-Vertretung der Kommission Europa-Schulungen für Lehrkräfte anbieten. Weiterhin bieten das EIZ und die Kommission interessierten Schulen unter dem Motto „So funktioniert die EU“ Planspiele an. Die ersten Planspiele sind auf große Zustimmung bei Lehrkräften und Schülern gestoßen.

Das EIZ möchte in Abstimmung mit MK ein Junior Eurobarometer durchführen, bei dem Schülerinnen und Schüler fächerübergreifend Meinungsumfragen zu Europa erstellen. Auch Lesungen zu Europathemen, u.a. eine Lesung „Europäische Weihnachtsmärchen“, sind geplant. Für Kinder im Vorschulalter wird das EIZ in niedersächsischen Kindergärten Europa-Spiele anbieten.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich schließlich die bei Eltern und Kindern gleichermaßen beliebte Broschüre „Europa kinderleicht“ für Kinder im Alter von 9 bis 13 Jahren sowie das umfangreiche Internetangebot des EIZ.

Zur Verfahrenserleichterung leite ich dem Ausschusssekretär einen Abdruck dieses Schreibens mit Anlagen direkt zu.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hageböling

1) Vermerk:**Hintergrundinformationen zum „Bürokratieaufwand“ bei Umsetzung des EU-Schulobstprogramms**

Zur Verdeutlichung des Bürokratieaufwands wurden wichtige Anforderungen aus den einzelnen EU-Vorschriften bei den unterschiedlichen Beteiligten Antragsteller, Schulen und zuständige Behörde zusammengefasst.

Antragsteller:

Als Antragsteller kommen laut EU-Durchführungsverordnung vor allem Lieferanten und / oder Vertreiber, Schulen und Schulträger in Betracht. Auf die Schulen als Nutzer des Schulobstprogramms kommen unabhängig von einer eigenen Beantragung der Mittel noch weitere organisatorische Mehrbelastungen zu. Diese werden gesondert aufgeführt.

Die Antragsteller müssen sich zunächst (- um zugelassen zu werden -) schriftlich gegenüber der zuständigen Behörde verpflichten,

- a) Erzeugnisse, die aus dem Schulobstprogramm finanziert werden, zum Verbrauch durch Kinder von schulischen Einrichtungen bzw. Einrichtungen, für die er die Beihilfe beantragt hat, zu verwenden;
- b) Rechtsgrundlos gezahlte Beihilfeanträge für die betreffenden Mengen zurückzuerstatten;
- c) Im Fall von Betrug oder grober Fahrlässigkeit einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hat, zu zahlen;
- d) Den zuständigen Behörden auf Verlangen die einschlägigen Belege zur Verfügung zu stellen;
- e) Sich den von der zuständigen Behörde festgelegten Kontrollen zu unterziehen, insbesondere was die Buchprüfung und die Warenuntersuchung angeht;
- f) Bücher zu führen, in denen Namen und Anschriften der schulischen Einrichtungen bzw. der Schulträger und die an diese verkauften oder abgegebenen Erzeugnisse und Mengen aufgezeichnet sind (gilt nur für Lieferanten und / oder Vertreiber).

Wird festgestellt, dass ein Antragsteller die Anforderungen oder eine andere Verpflichtung nicht mehr erfüllt, so wird die Zulassung je nach Schwere der Unregelmäßigkeit für ein bis zwölf Monate ausgesetzt oder entzogen. Bei Entzug kann die Zulassung auf Antrag des Betroffenen frühestens nach zwölf Monaten wieder erteilt werden.

Die anschließenden Beihilfeanträge können erst nach geleisteter Lieferung an die Schulen erfolgen und fußen auf dem sogenannten Erstattungsprinzip: Die Anträge müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Die verteilten Mengen;
- b) Namen und Anschrift oder eine Kennnummer der schulischen Einrichtung oder des Schulträgers;
- c) Die Zahl der Kinder in der betreffenden schulischen Einrichtung der in der Strategie des Mitgliedstaates angegebenen Zielgruppe.

Außer im Fall höherer Gewalt sind Beihilfeanträge nur gültig, wenn sie ordnungsgemäß

ausgefüllt sind und spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, gestellt werden. Bei verspäteter Einreichung des Antrags, wird die EU-Behilfe entsprechend gekürzt.

Die im Beihilfeantrag angegebenen Beträge müssen durch Rechnungen belegt werden, die den zuständigen Behörden zur Verfügung zu halten sind. Auf diesen Rechnungen muss der Preis der gelieferten Erzeugnisse ausgewiesen sein; wenn sie nicht quittiert sind, muss der entsprechende Zahlungsnachweis beiliegen.

Praktisch bedeutet dies, dass aus der Quittung des Antragstellers, die Zuordnung der gelieferten Obst- bzw. Gemüsemenge zur Anzahl der belieferten Kinder erfolgen muss. Beispiel: Bei einer Schule mit 150 teilnehmenden Kindern dürfen auch nur 150 Portionen Obst / Gemüse geliefert werden.

Außerdem muss der Kofinanzierungsanteil des gelieferten Obsts bzw. Gemüses durch eine Quittung belegt werden. Je nach Zusammensetzung der Kofinanzierung wird eine unterschiedliche Anzahl an Belegen erforderlich.

Beispiel: Bei einer Schule mit 150 teilnehmenden Kindern wird die Kofinanzierung komplett durch die Kommune übernommen. Dabei könnte ein Beleg für die gesamte Schule und das gesamte Schuljahr (oder –halbjahr) ausgestellt werden. Bei nur einem Sponsor wäre ebenfalls nur ein Beleg pro Schule erforderlich.

Erfolgt die Kofinanzierung durch Elternbeiträge, so muss jeder einzelne Elternbeitrag nachgewiesen werden. Als Konsequenz würde es bei der Schule mit den 150 teilnehmenden Kindern 150 Belege für die Elternbeiträge geben. Die Zahl der Belege würde sich noch entsprechend erhöhen, wenn die Kofinanzierung durch mehrere Institutionen und Personen (Kommune, Förderverein, Sponsor und Elternbeiträge) erfolgt.

Schule:

Durch die Umsetzung des EU-Schulobstprogramms können folgende organisatorische Mehrbelastungen auf die Schulen zukommen, unabhängig davon, ob sie als Antragsteller auftreten oder nicht:

- Einbindung der Klassenlehrer/innen
 - Zur Sammlung der Einverständniserklärungen und Bestellung durch die Eltern in den Klasse
 - Zur Sammlung der Elternbeiträge für die Bestellungen in den Klassen.
- Stellung eines Schulkoordinators, der verantwortlich ist für:
 - Zusammenfassung der Bestellungen von den Klassenlehrer/innen
 - Weiterleitung der Bestellungen an den Lieferanten / Vertreiber
 - Sicherstellung der Verteilung des Obsts bzw. Gemüses durch Lehrer, Eltern, Hausmeister, etc.
 - Dokumentation und Weiterleitung der Elternbeiträge an den Lieferanten / Vertreiber
- Sicherstellung von flankierenden Maßnahmen wie z. B. Hofbesichtigung, Thema Gesunde Ernährung im Unterricht einbinden, etc.
- Bereitstellung entsprechender Belege bei Vor-Ort-Kontrollen der zuständigen Behörde, falls der Antragsteller ein Lieferant und / oder Vertreiber ist.
- Öffentliche Bekanntmachung der EU-Förderung durch Poster, Websites und / oder andere Informations- und Werbeträger.
- Bereitstellung ausführlicher Informationen im Rahmen der Evaluation.

Zuständige Behörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen):

Die zuständige Behörde prüft die schriftlichen Erklärungen und erteilt dem Antragsteller die Zulassung zum Programm (Zulassungsantrag).

Nach Prüfung der Auszahlungsanträge wird die Beihilfe nur ausgezahlt gegen Vorlage einer Quittung für die tatsächlich gelieferten Mengen. Zu den vielfältigen Dokumentationspflichten über die Lieferungen und die Finanzierung wird auf die Ausführungen unter Antragsteller verwiesen.

Im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen überprüft die zuständige Behörde, dass

- a) die Bücher einschließlich finanzieller Unterlagen wie Rechnungen über die Käufe und Verkäufe sowie Bankauszüge, ordnungsgemäß geführt werden;
- b) die subventionierten Erzeugnisse gemäß den Bestimmungen der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission verwendet werden;

Die durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen erstrecken sich auf mindestens 5% der auf nationaler Ebene ausgezahlten Beihilfen und auf mindestens 5% aller Antragsteller. Die zuständige Kontrollbehörde erstellt nach der EU-Durchführungsverordnung einen umfangreichen Kontrollbericht.

Außerdem erfolgt durch die zuständige Behörde die Überprüfung der öffentlichen Bekanntmachung der EU-Förderung durch Poster, Websites und / oder andere Informations- und Werbeträger.

Auf Grund der Erfahrungen mit EU-Fördermaßnahmen wäre zur Bewältigung der Aufgabe durch die LWK nach eigener Einschätzung folgender Personalbedarf zusätzlich erforderlich:

- 0,3 Stellen gehobener Verwaltungsdienst für Grundsatzfragen, Koordination, Supervision u. ä.;
- 1 Stelle des mittleren Verwaltungsdienstes (2+0,5 Stellen) für die Verwaltungskontrolle der Anträge im 4-Augen-Prinzip;
- 1 Stelle des gehobenen technischen Dienstes für die Vor-Ort-Kontrolle bei Antragstellern im 4-Augen-Prinzip und in den Bildungseinrichtungen.

Darüber hinaus würden beim **ML** auch noch weitere administrative Tätigkeiten anfallen wie z. B. die Übermittlung der regionalen Strategie bis 01.01. eines jeden Jahres, in dem das Schulobstprogramm starten soll (01.08.). Aus der regionalen Strategie müssen vor allem folgende Eckpunkte hervorgehen:

- Mittelausstattung des Programms (einschließlich der Beträge für die Gemeinschaftsbeihilfe und die nationalen Kofinanzierung),
- Dauer,
- Zielgruppe,
- Liste mit in Betracht kommenden Erzeugnissen,
- Flankierende Maßnahmen,
 - Beispiele sind Websites, Besuche von landwirtschaftlichen Betrieben, Gartenarbeiten und
- Mehrwert des Schulobstprogramms.

Die englischen Leitlinien empfehlen dazu noch eine Übersetzung der Strategie in die englische oder französische Sprache und geben einen umfangreichen Vordruck für einen Bericht als Anlage zur regionalen Strategie vor.

Die Umsetzung des Programms muss einmal jährlich überwacht werden. Die dazu geeignete Struktur und Form muss ebenfalls festgelegt werden. Die englischen Leitlinien schlagen dazu vor, welche quantitativen Indikatoren erhoben werden sollten.

Die Bewertung der Umsetzung der Schulobstprogramms und die Beurteilung seiner Wirksamkeit müssen nach einem Durchgang in 2012 und danach alle 5 Jahre erfolgen.

Darüber hinaus ist seitens ML das EU-Zahlstellenverfahren inkl. der Festlegung aller Verwaltungs- und Kontrollverfahren (Besondere Dienstanweisung) zusätzlich zu den vorweg beschriebenen administrativen Anforderungen für die Einzelmaßnahme umzusetzen. Hierzu ist folgendes anzumerken:

Sämtliche Ausgaben des EGFL (EU-Beihilfen) stehen unter dem Vorbehalt des Rechnungsabschlusses durch die Europäische Kommission (KOM) gemäß Artikel 30 f. der VO (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik. Das Rechnungsabschlussverfahren des EGFL wird durch die VO (EG) Nr. 885/2006 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1290/2005 i. d. j. g. F. für alle Mitgliedstaaten verbindlich geregelt. Die Rahmenbedingungen der Abwicklung sämtlicher Fördermaßnahmen des EGFL werden für das Land Niedersachsen über die Allgemeine Dienstanweisung der EU-Zahlstelle Niedersachsen/Bremen vorgegeben. In diesem vorgegebenen Rahmen hat das zuständige Fachreferat eine auf die jeweilige Fördermaßnahme (EU-Schulobstprogramm) abgestimmte Besondere Dienstanweisung (BDA) zu erstellen, welche die Verfahrensabläufe und Verfahrensgrundsätze detailliert regelt. Sämtliche Verfahrensabläufe sind darzustellen:

- von der Antragsannahme
- über die Bewilligung
- bis zum eventuellen Rückforderungs- und Wiedereinziehungsverfahren
- einschließlich Aussagen über die Sanktionierung
- sowie der Meldung von Unregelmäßigkeiten
- die Zuständigkeiten, Arbeiten und Kontrolltätigkeiten
- sowie sonstige zu beachtende Punkte.

Zwingender Bestandteil der BDA wären neben dem Antrag auf Zulassung im Fall des EU-Schulobstprogramms insbesondere folgende landeseinheitlich zu verwendende Vordrucke und Prüfprotokolle:

- Antrag auf Fördermittel
- Erklärungen der antragstellenden Person
- Muster für die Liste zur Eingangsregistrierung
- Prüfprotokoll Verwaltungskontrolle für die Prüfung des Antrags auf Fördermittel
- Prüfprotokoll für Vor-Ort-Kontrollen
- Statistiken der Vor-Ort-Kontrollen
- Prüfprotokoll für die Prüfungen der Innenrevision der LWK Niedersachsen (nur für Fördermaßnahmen, die über die LWK Niedersachsen abgewickelt werden)
- Prüfprotokoll für die Prüfungen der Fachaufsicht.